



Änderung der Tierseuchenverordnung

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 15. Februar bis 24. Mai 2024

Bern, 31. Juli 2024

1. Ausgangslage

Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) wird neu die Border Disease (BD) bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in den Katalog der zu bekämpfenden Seuchen aufgenommen. Zugleich enthält die TSV neu Bestimmungen zur Bekämpfung der BD. Im Gegensatz dazu wird die Kryptosporidiose aus dem Katalog der zu überwachenden Seuchen gestrichen. Die Regelungen hinsichtlich der Bekämpfung des Virus der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) werden ebenfalls angepasst. Neu wird u.a. der Status «BVD-frei» stringenter definiert und den Tierhaltungen individuell zugewiesen. Die Bestimmungen zum Viehhandel werden den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Bestimmung zur Bestandeskontrolle von Aquakulturbetreibenden sowie deren übrige Pflichten werden zwecks Übersichtlichkeit neu in mehrere Artikel aufgeteilt. Zugleich wird der Inhalt des Begleitdokuments beim Zu- und Abgang von Wassertieren ausdrücklich geregelt sowie vorgesehen, dass dieses auch in elektronischer Form aus-gestellt werden kann. Weiter erfolgen Anpassungen bei der Bekämpfung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer im Zusammenhang mit Hummelnestern. Weil bei einem Seuchenausbruch das Anbringen von Anschlägen für die Bekanntmachung der Anordnungen des kantonalen Veterinäramts nicht mehr zeitgemäss ist, werden auch die entsprechenden Artikel angepasst. Schliesslich werden verschiedene Aktualisierungen aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen.

Am 15. Februar 2024 hat das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der TSV eröffnet. Es dauerte bis zum 24. Mai 2024. Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 43 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 51 Stellungnahmen eingegangen, davon 24 von Kantonen, 1 von einer politischen Partei und 26 von Organisationen und interessierten Kreisen. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EDI. Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage wurde insgesamt begrüsst, grundsätzlich ablehnende Stellungnahmen gab es nicht. Insbesondere die revidierten Bestimmungen zum Viehhandel, zur Aquakultur sowie zur Bekämpfung der BVD stiessen auf Zustimmung. Verschiedentlich wurden Ergänzungen oder redaktionelle Anpassungen zur Erhöhung der Verständlichkeit gefordert.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Gegenstand, Tierseuchen und Bekämpfungsziel

Art. 4 Bst. g^{ter}: PLR unterstützt vollumfänglich die Aufnahme der Border Disease in die TSV.

Art. 5 Bst. y: PLR unterstützt vollumfänglich die Streichung der Kryptosporidiose aus der TSV.

Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g: Zu dieser redaktionellen Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Art. 17i: ZTS findet, es sollte eine Frist für die Datenlöschung vorgegeben werden.

Aquakulturbetriebe

Art. 22–22d sowie Art. 23 Abs. 2 Bst. d^{bis}: ASA-SAV, fair-fish und KSA begrüßen die Aufteilung der Bestimmungen zur Bestandeskontrolle und zu weiteren Pflichten der Aquakulturbeteiligten auf mehrere Artikel, da es die Übersichtlichkeit erhöht.

Eine Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SH, TG, TI) und die VSKT fordern, dass die Anzahl oder das Gesamtgewicht sowie das Alter der Tiere im Begleitdokument angegeben werden. Das Kanton Zürich fordert, dass auch digitale Formate miteinbezogen werden.

Viehhandel

Die revidierten Bestimmungen zum Viehhandel stiessen bei GST, HOS, LBV, MS, Prométerre, SBV, SHB, Suisseporcs, Swissgenetics und VSKT sowie bei den Kantonen auf Zustimmung. Profera dagegen wünscht die Beibehaltung der aktuellen Bestimmungen.

Art. 34 Abs. 3–5: Eine Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TI, TG, VD, VS, ZH) und VSKT fordern, dass nicht nur ein bereits erteiltes Viehhandelspatent entzogen, sondern bei Verstössen gegen die einschlägige Gesetzgebung bereits die Erteilung eines Viehhandelspatents verweigert werden kann. Da künftig auf die Pflicht der Viehhandelnden über einen Stall zu verfügen verzichtet wird, fordern sie zudem, Art. 6 Bst. o, welcher den Begriff «Tierhaltungen» definiert, mit «Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern» zu ergänzen.

SVV wünscht, dass ein Viehhandelspatent auch künftig provisorisch erteilt werden kann und regt zusätzlich die Möglichkeit einer zentralen Ausstellung der Viehhandelspatente an (analog den Befähigungsnachweisen für das Tiertransportpersonal an). Sodann weist er darauf hin, dass zunehmend Personen Viehhandel ohne Patent betreiben und ermuntert die Vollzugsbehörden, dies konsequent zu ahnden und dadurch die «Guten» zu schützen.

Art. 35: Eine Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TI, TG, VD, VS, ZH) und die VSKT fordern, dass die Verweigerung der Erneuerung oder der Entzug des Viehhandelspatents wie bereits heute, nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägige Gesetzgebung und unabhängig davon, in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften missachtet, möglich sein soll. SVV und Proviande beantragen eine Ausdehnung der Gültigkeit des Viehhandelspatents von heute 3 auf neu 5 Jahre analog der Bestimmungen der Chauffeurenzulassungsverordnung. Sie würden es zudem begrüßen, wenn die Ausstellung der Viehhandelspatents nicht nur durch die Kantone, sondern auch durch die vom BLV bewilligten Ausbildungsanbietenden erfolgen könnte.

Art. 36 Abs. 2 Bst. b: SVV unterstützt die Anpassungen und könnte sich auch Audits durch die Veterinärbehörden vorstellen, um die Qualität der Aus- und Weiterbildungen sicher zu stellen und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Art. 37–37b: Die Aufhebung dieser Bestimmungen wird von allen Seiten grossmehrheitlich unterstützt. Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TI, TG, VD, VS, ZH) und VSKT beantragen jedoch, dass die maximale Zeitspanne zwischen den Grundkontrollen in einem Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb zwei und nicht vier Jahre betragen soll. Zudem fordern die Kantone BE und FR sowie Proviande und SVV, dass das Viehhandelspatent beim Handel mit und dem Transport von Tieren weiterhin mitgeführt werden soll.

Schlachtbetriebe

Art. 38 Abs. 1: Zu dieser redaktionellen Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Behandlungsmittel, immunologische Erzeugnisse und tierpathogene Mikroorganismen

Art. 48 Abs. 1 und 2: Die Streichung von Absatz 2 wird von allen Kantonen abgelehnt.

Allgemeine Pflichten der Tierhalter

Art. 59 Abs. 3: Apisuisse regt an, dass künstlich geschaffene Hohlräume für eine spontane Besiedlung durch Bienenvölker/Schwärme ebenfalls kontrolliert werden können müssen. Der Kanton TG weist auf die Differenzierung zwischen Honigbienen und anderen Bienen hin. VSB wünscht Ergänzungen betreffend die Aufbewahrung von Waben in Bezug auf den Kleinen Beutenkäfer.

Meldepflicht und erste Massnahmen

Art. 61 Abs. 2: Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen zum Viehhandel. Die Kantone BE, SO und ZH beantragen, dass bei der Meldepflicht auch Tiertransporteure erwähnt werden.

Reinigung, Desinfektion und Entwesung

Art. 74 Abs. 1: Zu dieser redaktionellen Änderung sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Gemeinsame Bestimmungen für hochansteckende Tierseuchen

Art. 84 Abs. 2 Bst. b, Art. 85 Abs. 2 Bst. a, Art. 87 und Art. 89 Abs. 1 Bst. b: Die Änderungen werden inhaltlich begrüsst, jedoch wird die Verständlichkeit der vorgeschlagenen Formulierung bemängelt.

Branchenorganisationen weisen darauf hin, dass der Information bei Seuchenausbrüchen eine sehr grosse Bedeutung zukommt, da sie mit Marktstörungen einhergehen. Aus diesem Grund bitten sie darum, die Informationen mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.

Art. 95 Bst. a: Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rotz

Art. 105b Abs. 2^{bis}: Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Pferdepest

Art. 112b Abs. 1 Einleitungssatz und Art. 112c Abs. 1 Einleitungssatz: LBV und Suisseporcs unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Afrikanische Schweinepest

Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c: Der Kanton BE befürchtet, dass die Änderung die Bedeutung der beteiligten Spezialisten verringert und beantragt aus diesem Grund, auf sie zu verzichten. Der Kanton SO fordert, dass die Entschädigungen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen geregelt werden. EFBS befürwortet die vorgeschlagene Änderung, die die verschiedenen beteiligten Behörden und Fachpersonen besser berücksichtigt.

Newcastle-Krankheit

Art. 123 Abs. 1^{bis} Bst. a: Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TG, TI, und VS sowie VSKT beantragen eine Formulierung analog zu anderen Tierseuchen. SVGM beantragt, dass der Name den neuesten taxonomischen Änderungen entspricht, nämlich «Orthoavulavirus ja-vaense».

Art. 123a Abs. 3 und 4 sowie Art. 124 Abs. 2: Zu diesen Bestimmungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Gemeinsame Bestimmungen für auszurottende Tierseuchen

Art. 129 Abs. 2: Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen zum Viehhandel. Es sind dazu keine Stellungnahmen eingegangen.

Aujeszkysche Krankheit

Art. 137: Zu dieser redaktionellen Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen

Enzootische Leukose der Rinder

Art. 166 Abs. 3: Zu dieser redaktionellen Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen

Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)

Art. 170 Abs. 3: Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Art. 172 Abs. 2: Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Art. 174b Abs. 1 und 1^{bis}: Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, TG, TI und VD) sowie BVAR, HOS, Mutterkuh Schweiz, SBV, SVV, Swiss Beef, Swissherdbook und VSKT wünschen Vorgaben zur Überwachung der Bestände nach Abs. 1 Bst. c in Form von Technischen Weisungen. Prométerre bittet darum, die Landwirte nicht unnötig mit Anforderungen zu überfrachten. Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TG und VD) und die VSKT beantragen, dass auch transient-infizierte Tiere erfasst werden und daher die negative virologische Untersuchung nach Abs. 1 Bst. d nicht älter als 2 Wochen sein sollte. Der Kanton FR schlägt diesbezüglich 3 Wochen vor. Nach Ansicht der Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TG, TI, VD und ZH sowie der VSKT sollte beim Zugang trächtiger Tiere, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden. Mehrere Organisationen (BVAR, HOS, Mutterkuh Schweiz, SBV, Swiss Beef, Swissherdbook und Swissherdbook) wünschen ebenfalls eine Präzisierung, in welcher Zeitspanne die Tiere virologisch untersucht werden müssen und die Präzisierung des Spezialfalles mit trächtigen Tieren. Kanton TG bemerkt, dass der Unterschied zwischen «suspendiert» und «entzogen» nicht klar ist und schlägt die Streichung von «suspendiert» vor.

Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2^{bis} und 3: Der Kanton TG möchte in Abs. 2^{bis} die Ergänzung, dass weibliche Tiere, bei welchen eine Trächtigkeit ausgeschlossen wurde oder die bei einer nachgewiesenen Trächtigkeit von mehr als 180 Tagen serologisch negativ untersucht wurden, von der Verbringungs-sperre befreit werden können. Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SG, TI) und die VSKT wünschen, dass die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre 1. Grades beibehalten wird.

Art. 174f: Diverse Organisationen (BVAR, HOS, LBV, Mutterkuh Schweiz, Prométerre, Proviande, SBV, Swiss Beef, Swissherdbook, Suissporcs) weisen darauf hin, dass die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD so zu planen ist, dass die Märkte möglichst wenigen Einschränkungen unterliegen. Der Kanton FR erachtet die Vorgabe der 30 Tage als unnötig.

Art. 174^{bis}: Diverse Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SH, SG, SO und TI) und die VSKT beantragen in Abs. 2 die Ergänzung, dass das letzte virologische Testresultat nicht länger als 14 Tage her sein darf. Die VSKT und die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, JU, NE, SH, SG, TI und ZH beantragen ebenfalls, dass trächtige Tiere vor dem Verstellen zusätzlich serologisch untersucht werden, um eine Infektion während der Trächtigkeit auszuschliessen. Auch diverse Organisationen (BVAR, HOS, Mutterkuh Schweiz, Swiss Beef, Swissherdbook und SVV) wünschen eine Präzisierung, in welcher Zeitspanne die Tiere virologisch untersucht worden sein müssen und die Präzisierung des Spezialfalles mit trächtigen Tieren. Gemäss Kanton TG sollen die Tiere vor dem Verstellen gemäss Technischer Weisungen untersucht werden und ein als vernachlässigbar beurteiltes Risiko haben. Der Kanton ZH wünscht eine Klärung des Begriffes «epidemiologische Einheit».

Art. 174^{ter}: Mehreren Kantonen (AI, AR, BE, BL, GL, GR, JU, NE, SH, SG, SO, TG, TI, VD und VS) und der VSKT erscheinen die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» nicht definiert ist. Die VSKT und die Kantone AI, AR, BE, BL, GE, GR, JU, SG, TG, VD und VS befürchten, dass das Sömmerungsverbot für einige nicht BVD-freie Tierhaltungen existenzbedrohend sein könnte. Sie schlagen vor, dass der Kantonstierarzt in bestimmten Fällen die Sömmerung von Tieren aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auf Sömmerungsbetrieben, auf denen Tiere aus mehreren Tierhaltungen miteinander in Kontakt kommen, erlauben kann, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Diverse Organisationen (BVAR, HOS, LBV, Mutterkuh Schweiz, Prométerre, Proviande SBV, Suisseporcs, Swiss Beef, Swissherdbook und Swissherdbook) weisen darauf hin, dass die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD so zu planen ist, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.

PRRS

Art. 183: Der Kanton BE merkt an, dass die Formulierung nicht konsistent ist zu Art. 137 und bittet um eine analoge Formulierung.

Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2^{bis}: Die Branchenorganisationen machen darauf aufmerksam, dass der Begriff «Herkunftsbetrieb» verwirlich sein kann, da bei Zuchttieren der Betrieb relevant ist, in dem die Tiere gehalten werden und nicht der Betrieb, in dem sie geboren wurden. Aus diesem Grund bitten sie darum, den Begriff «Standortbetrieb» zu verwenden.

Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c: Zu diesen Bestimmungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Paratuberkulose

Art. 238a Abs. 1: Zu dieser Korrektur sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Border Disease

Art. 239i: Die GST wünscht in Abs. 2 die Präzisierung, dass die virologische Untersuchung mit einem vom BLV *genau definierten* Verfahren».

Art. 239j: Diverse Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, TI und VD) und die VSKT wünschen in Abs. 1 die Ergänzung um «serologische Hinweise».

Art. 239k: Die GST möchte in Bst. a den Wortlaut geändert haben in «die Schlachtung aller verseuchten Tiere (persistent-infizierte Tiere, PI-Tiere) und deren direkten Nachkommen». Der Kanton VD möchte die Schlachtung der Nachkommen eingeschränkt haben auf diejenigen, die Kontakt zu einem infizierten Tier hatten. Diverse Kantone (AG, AR, AI, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TG und TI) und die VSKT erachten die explizite Nennung von Tieren der Rindergattung in Bst. c als verwirrend und möchten zudem die Vorgabe, dass nach möglichen weitere infizierten Tieren gesucht wird, gestrichen haben.

Art. 239l: Zu dieser Bestimmung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

Art. 274e: Apisuisse begrüsst die Ergänzungen. Der Kanton FR betont, dass diese Massnahmen nur für Honigbienen und für von Menschen gehaltenen Hummelnester gelten. VSB wünscht, dass die Massnahmen auch für solitäre Bienen gelten.

Seuchen der Wassertiere

Art. 282b: ASA-SAV und KSA sind mit den Änderungen einverstanden.

Allgemeine Bestimmungen zum Vollzug

Art. 295a Abs. 2: Der Kanton ZH schlägt eine alternative Formulierung vor.

Diagnostische Laboratorien

Art. 312 Abs. 2 Bst. e, Art. 312c Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2^{bis} und Art. 312d: Zu diesen Bestimmungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Änderung eines anderen Erlasses (Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände)

Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17: Verschiedene Kantone (AG, AI, BS, GL, GR, JU, NE, SG, SH, TI, ZH) sowie VSKT beantragen, dass Viehhändler mit eigenen Stallungen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe und daher die maximale Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen künftig zwei statt vier Jahre betragen soll.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Standeskommission	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Präsidiatdepartement	BS
État de Fribourg, Conseil d'État	FR
République et Canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	GL
Kanton Graubünden, Regierung	GR
Canton du Jura, Service de la consommation et des affaires vétérinaires	JU
République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton St. Gallen, Gesundheitsdepartement	SG
Kanton Schaffhausen, Veterinäramt	SH
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO

Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

2. Organisationen und Verbände

Apisuisse	Apisuisse
Bauernverband AR	BVAR
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	EFBS
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz	KomABC
fair-fish international	fair-fish
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Holstein Switzerland	HOS
Identitas AG	Identitas
Koordinationsstelle Aquakultur	KSA
Les Libéraux-Radicaux	PLR
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Mutterkuh Schweiz	MS
Profera AG	Profera
Prométerre	Prométerre
Proviande	Proviande
Schweizer Aquakultur Verband	ASA-SAV
Schweizer Bauernverband	SBV
Schweizer Viehhändler Verband	SVV
Schweizer Milchproduzenten	SMP
Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin	SVGM
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
Swiss Beef CH	Swiss Beef
Swissgenetics	Swissgenetics
Swissherdbook	SHB
Vetsuisse Fakultät, Universität Bern	VSB
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Zürcher Tierschutz	ZTS

Total: 51 Stellungnahmen